

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs- Richtlinie zum Bauchortenaneurysma: Anlage 1 – Jährliche ICD- und OPS-Anpassung

Vom 2. Dezember 2015

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 8 der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma, QBAA-RL) in der Fassung vom 13. März 2008 (BAnz. 2008 S. 1706), zuletzt geändert am 3. Dezember 2014 (BAnz AT 31.12.2014 B7), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle wird die Angabe „ICD-10-GM Version 2015“ durch die Angabe „ICD-10-GM Version 2016“ und die Angabe „OPS Version 2015“ durch die Angabe „OPS Version 2016“ ersetzt.
2. In der Tabelle wird in der Zeile „5-38a.12 Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: aortomonoiliakale Prothese ohne Fenestrierung oder Seitenarm“ das Wort „aortomonoiliakale“ durch das Wort „Aortomonoiliakale“ ersetzt.
3. In der Tabelle wird in der Zeile „5-38a.13 Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: aortomonoiliakale Prothese mit Seitenarm“ das Wort „aortomonoiliakale“ durch das Wort „Aortomonoiliakale“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Unterausschuss Qualitätssicherung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Klakow-Franck